

Der Architekt in der Verantwortung gegenüber dem Denkmal

Das Thema, meine Damen und Herren, ist mir mehr oder weniger vorgegeben worden: „Der Freie Architekt in der Verantwortung gegenüber dem Denkmal“. Ich habe den Faden aufgegriffen – mit Freude sogar –, sehe ich doch den Begriff der Verantwortung als zentralen Punkt im Schaffen des Architekten.

Die Begrenzung auf den „Freien“ Architekten übrigens, der so frei natürlich auch wieder nicht ist, diese Einschränkung können wir ruhig weglassen und dafür vom praktizierenden (und zum Beispiel nicht in der Denkmalpflege tätigen) Architekten sprechen. Gemeint ist hier der Architekt als „Ur- und Erzbauhändler“, wie Theodor Fischer die Standesbezeichnung übersetzt hat. Gerade der Bezug auf das ursprünglich handwerkliche Wissen und Können in unserem Beruf muß vertieft aufgenommen werden, wenn wir uns mit dem so viel zitierten „baulichen Erbe“ auseinandersetzen haben.

Architekten oder, in der traditionellen Benennung, Baumeister, aber auch Künstler waren immer beteiligt, wenn Lebende sich um bauliche Hinterlassenschaften ihrer Vorfahren kümmerten, von Vitruv über Michelangelo zu – hierzulande – etwa einem Heinrich Schickhardt oder dem Preußen Friedrich Schinkel, um nur beispielhaft einige Namen zu nennen. Architekten auch haben vielfach mitgeholfen, eine Denkmalpflege gedanklich wie institutionell überhaupt zu begründen. Es muß im frühen 19. Jahrhundert noch ein Grundkonsens bestanden haben, wonach für jede Baugestaltung, ob alt, ob neu, eben die Baumeister, die Architekten, kompetent und zuständig waren. Heutzutage ist das merkwürdigerweise gar nicht mehr so selbstverständlich. Es gibt gelegentlich ganze Kongresse, die sich tiefschürfend und erschöpfend mit Denkmalproblemen beschäftigen. Und niemandem fällt es störend auf, daß – mindestens auf der Rednerliste – keiner aus der Zunft der Bauenden, kein Architekt auftaucht. Da beginnt das Thema, sich vom realen Bauwerk zu lösen und in geistig-theoretische Gefilde abzurufen. Zu Zeiten ständig weitergeführter Spezialisierung des Einzelnen gar nicht so erstaunlich, doch der gemeinsamen Aufgabe sicher nicht angemessen: Der Dialog muß die divergierenden Sparten wieder zusammenführen, eine Notwendigkeit, der sich auch diese Tagung zwischen Ulmer Münster und Bürgerhaus verschrieben hat. (Abb. 1 und 2).

In der Vorbereitung sind wir vereinzelt und neben viel Zustimmung auf das Argument gestoßen, das Thema des Symposiums sei weder originell noch aktuell, alles Notwendige, ja Denkbare sei längst gesagt und bedürfe nicht der, wer weiß wievielen, Wiederholung.

Blättert man, durch derlei Vorhaltungen animiert, in den zahlreichen Drucksachen, die aus Anlaß des Europäischen Denkmaljahres 1975 und seither geschrieben und veröffentlicht wurden, so steht da wirklich vieles drin, was uns auch heute beschäftigt oder doch beschäftigen sollte, was unsere aktuelle Meinung fordert. Was haben wir aus den damaligen Thesen in der Praxis gemacht? Haben wir Architekten unsere Verantwortung gegenüber dem Denkmal so wahrgenommen, wie wir uns das vorgestellt hatten, was ist aus den uns anvertrauten Denkmälern geworden? Und schließlich, wo stehen unsere Partner, wo steht die Denkmalpflege heute? Auch sie ist in ihrem Selbstverständnis einem fortschreitenden Wandel unterworfen, wobei sich das Ziel weitestgehenden Erhaltes originaler, historischer Substanz *in situ* noch stets klarer herauschält. Findet da eine eigene Verantwortlichkeit des Architekten noch Raum, bleibt ihm denn am Kulturdenkmal mehr als die Rolle eines „Erfüllungsgelhilfen“ der Denkmalpflege?

Das ist ein böses Stichwort, das auch in der Diskussion innerhalb der Architektenschaft immer wieder auftaucht und sicher

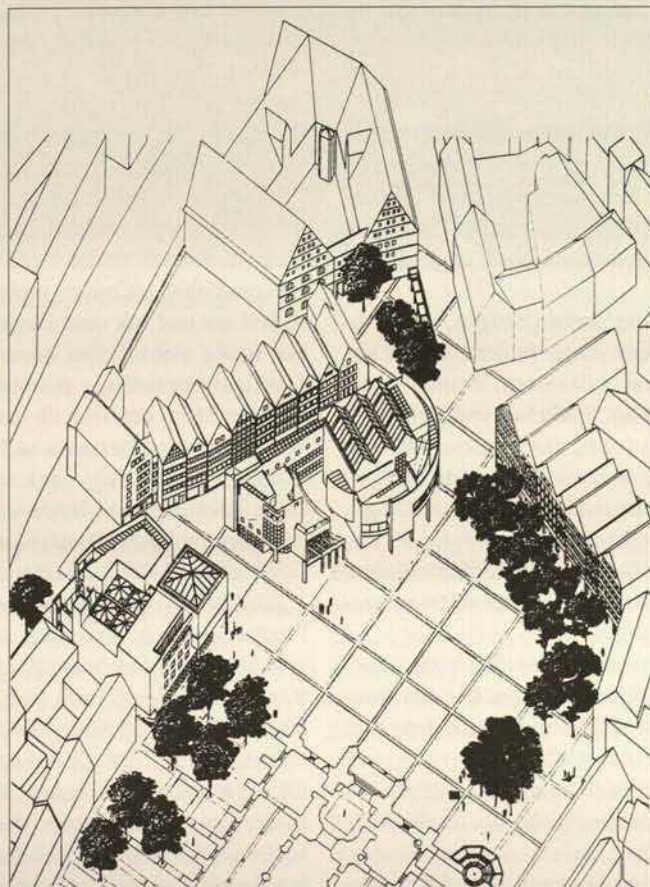


Abb. 1 und 2. Ulmer Münster und Neubau des Stadthauses von Richard Meier

manchen Kollegen davon abhält, sich denkmalpflegerischen Aufgaben zuzuwenden. Die Formulierung ist ebenso prägnant wie falsch. Sie ist geeignet, das „kollektive Feindbild“ zu fördern, die Vorstellung von den „feindlichen Brüdern“, den Denkmalbewahrern und den Architekten, die sich am inzwischen still vergammelnden Geschichtszeugnis endlos streiten. Richtig dagegen und, bezogen auf den status quo, für alle Beteiligten zwingend ist die Anerkennung einer Aufgabenteilung, dem Kulturdenkmal zum Nutzen (Vorsicht: Da taucht ein neues Reizwort auf!). Eine Bestimmung der Fachbegriffe kann hier hilfreich sein. Nach gängiger Praxis erklären die von Staats wegen eingesetzten Fachbehörden, die Denkmälämter der Länder, was Kulturdenkmal sei und damit erhaltenswürdig. Zur Bewertung der Erhaltensfähigkeit dagegen bedarf es des einschlägigen Sachverständigen von Architekt und Tragwerksplaner. Sie über-

nehmen einen gewichtigen Anteil an Verantwortung für das historische Bauwerk und dessen künftiges Schicksal. Und dies eben nicht nur im Bezug auf die Standsicherheit und bauliche Instandsetzung; es sollte möglich sein, Eifersüchteleien zu vermeiden, sei es, daß einmal der „Theoretiker“, der Denkmalpfleger – oder gar die Frau Kollegin – dem Bautiger zu praktischer Frage Rat erteilen kann und es schwerfällt, das anzunehmen, sei es, daß der simple „Praktiker“ sich ein Urteil zur Erhaltungswürdigkeit erlaubt und von der anderen Seite prompt zurechtgewiesen wird.

Die Verantwortung des Architekten gegenüber dem Denkmal, um das Thema noch einmal zu zitieren, beginnt längst vor irgendwelchen konkreten Baumaßnahmen in der Auseinandersetzung mit der Geschichte (nicht nur des Baudenkmals). Eine Architektur ohne das – wörtlich – Aufbauen auf Früherem, auf Erfahrung und Tradition und angesammeltem Wissen, die gibt es nicht. Selbst diejenigen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine ‚Stunde null‘ meinten proklamieren zu sollen, haben ihre vorher erworbenen Kenntnisse eingesetzt, haben weitgehend in bis dahin bekannter Formensprache und mit den vorgegebenen Materialien gebaut. Man mag einen letzten Rest dieser damaligen, so begreiflichen Aufbruchstimmung noch erkennen in der streitbar gegen das Baudenkmal gerichteten Parole, jede Generation habe ihr Recht auf Abbruch. Richtig, nicht alles was alt ist, soll und kann erhalten werden; doch deshalb geistig wie materiell tabula rasa machen zu wollen, wäre genauso verfehlt. Rücksicht und ein Mindestmaß an Achtung vor dem früher Geschaffenen sind geboten.

Der Architekt steht mittendrin, er ist Glied in der Kette langer Überlieferung, erfährt und lernt aus dem Überkommenen und hat zugleich die Leistung seiner Zeit, die notwendige Weiterentwicklung von Bau- und Stadtbaukunst in seiner Hand. Hier liegt seine geistige Verantwortung für eine noch ungenau bestimmte Zukunft.

Dazu sei eine ‚Berliner Erklärung‘ herangezogen, vom August des vergangenen Jahres und erst jüngst in der Bauwelt abgedruckt, die (in gelegentlich etwas mühsamem Deutsch) sich „zur Beziehung zwischen Architektur, Städtebau und Denkmalpflege“ in neun Leitabsätzen äußert. Mit den Unterschriften so ziemlich aller betroffenen Institutionen und Verbände heißt es da zur schon fast zerredeten Frage neuen Bauens in alter Umgebung und zur verpönten Anpassungsarchitektur:

„In der entwurflichen Auseinandersetzung mit der historischen Bausubstanz lassen sich drei mögliche Grundhaltungen ausmachen:

- Angleichen an die historische Architektur durch das Aufgreifen ihrer abstrakten Gestaltungs-kriterien bis hin zum Übernehmen von Farbwerten und Baustoffen mit dem Ziel der Geschlossenheit des Erscheinungsbildes.
- Entwerfen in einer Haltung, die sich neutral gegenüber der historischen Substanz zu formulieren sucht, um deren Prägnanz nicht zu gefährden.
- Authentisches Gestalten, gemeint als spannungsvolle dialektische Auseinandersetzung zwischen Altem und Neuem mit dem Ziel einer Synthese als Gesamtwerk.“¹

Fast ein Jahrhundert früher hat knapp und bündig Theodor Fischer zum Umgang mit Altbausubstanz gefordert: „Ein historisches Ensemble braucht grundsätzlich Schutz, der Bestand ist zu sichern; doch wo Lücken gefüllt werden müssen, soll der Architekt nicht nach historischen Stilzitäten schielen, sondern sich um eine anständige, rücksichtsvolle Lösung in der Architektursprache seiner eigenen Zeit bemühen.“²

Diese Haltung war in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts ein Novum. Denken wir nur daran, daß der schlanke ‚gotische‘ Turmaufbau des Ulmer Münsters erst 1844-90 errichtet wurde, allerdings in etwa dem ursprünglichen Bauriß des Baumeisters Böblinger aus dem späten 15. Jahrhundert folgend. Die heutige Antwort auf die Forderung ‚neu zu alt‘ sehen wir, dem Münster gegenüber, mit dem Rohbau des Stadthauses von Richard Meyer unter unseren Augen entstehen.

Die Vorbereitung auf eine kritische Auseinandersetzung mit historischer Bausubstanz als Teil der Aufgaben des Architekten ist bei der Ausbildung an Universitäten wie Fachhochschulen seit 1945 weithin vernachlässigt worden; praktische Kenntnis und der Umgang mit dem Altbau und früheren Techniken übrigens auch; doch der Verlust eines ausgeglichenen Geschichtsbildes traf ja nicht allein uns Architekten. Es besteht noch immer erheblicher Nachholbedarf, der bei den jüngeren Studentenjahrgängen nach unseren Beobachtungen zunehmend angemeldet wird. Nicht jeder junge Mensch, der sich für das Bauen als Beruf entscheidet, wird sich dem Altbau und dem Baudenkmal zuwenden. Wer es aber bewußt tut, der sollte sich Rechenschaft darüber geben, ob er den spezifischen Anforderungen gewachsen ist oder wo er noch Erfahrung sammeln, dazulernen muß. Das gilt, nebenbei bemerkt, in gleichem Maße für den „fertigen“ Architekten – ist einer denn in unserem Beruf je fertig? – und eigentlich sollte schon schlichte Marktbeobachtung die große und noch wachsende Bedeutung der Sparte „Altbau“ im gesamten Baugeschehen aufzeigen und berufliches Interesse wecken; zur Arbeit am und mit dem Denkmal allerdings gehört wohl noch ein wenig mehr. Dabei brauchen wir keine Nur-Altbau- oder Denkmal-Spezialisten, die dann vom aktuellen Geschehen, vom gültigen Stand der Technik kaum mehr eine Ahnung haben, das neue Bauen und Gestalten nicht mehr kennen. Umgekehrt ist zu warnen vor der nicht ganz seltenen Selbstüberschätzung, der flotte Entwerfer und Neubauarchitekt habe für das historische Bauwerk nichts hinzuzulernen. Auch solche kritische Prüfung eigener Fähigkeiten gehört in den Verantwortungsbereich.

Erlauben Sie eine subjektive Einfügung. Mir macht es einfach Freude, gerade an alten Bauten und in alten Stadtanlagen zu beobachten, was unsere Vorgänger, Handwerker, Baumeister und Räte, schon alles gewußt und gekonnt haben, wie sie die Mittel und Möglichkeiten ihrer Zeit zum Nutzen ihrer Mitmenschen einzusetzen wußten. Das relativiert unsere eigene Einbildung, alles erst erfunden zu haben. Ein gewisser Trost mag außerdem in der Feststellung liegen, daß „die damals“ auch schon ganz schön gefuscht haben; seltener in der Erstfassung, am originalen Bauwerk als bei späteren „verbessernden“ und korrigierenden Eingriffen. Sollte hier jemand Parallelen zu heutigem Geschehen wittern, so bleibe ihm das unbenommen.

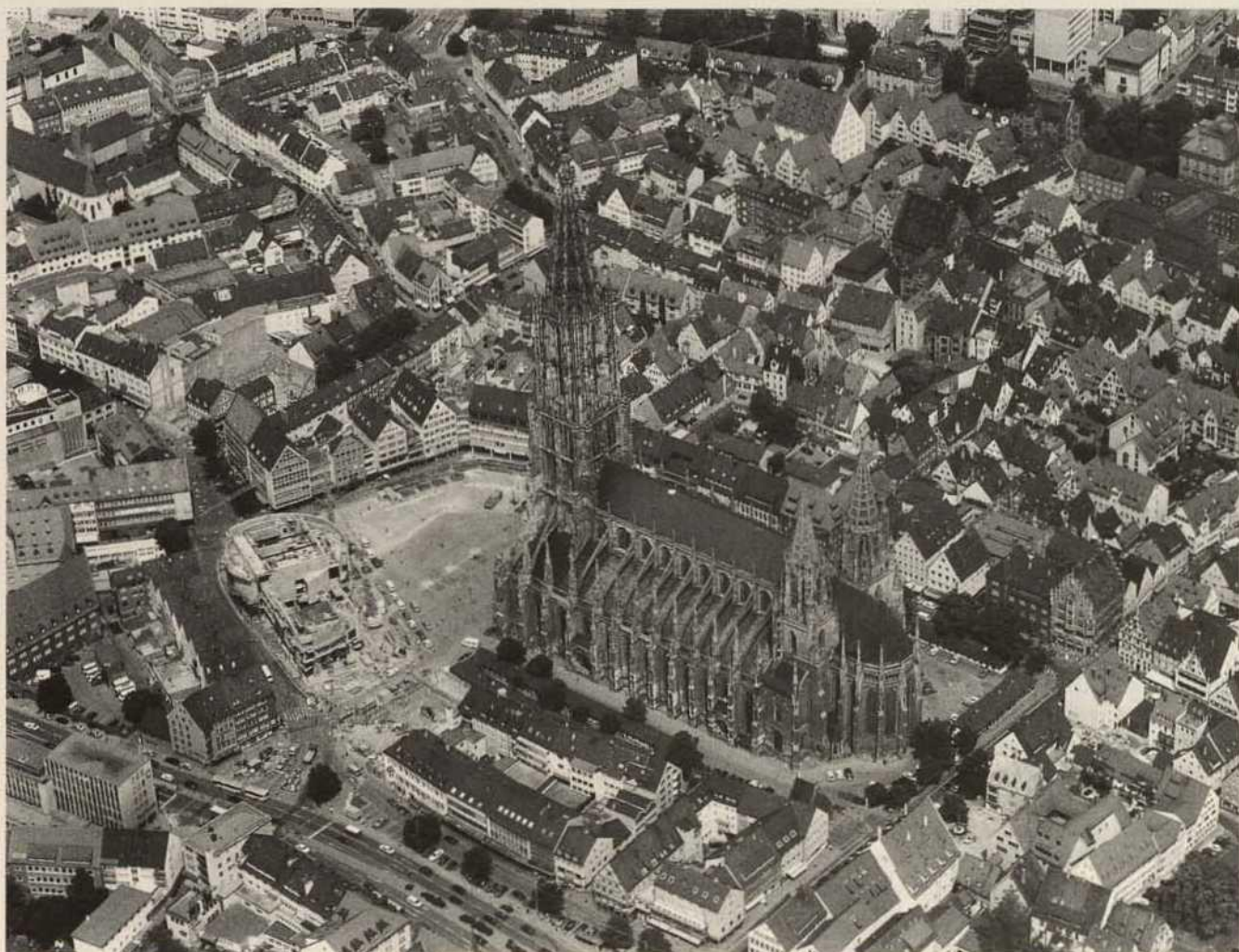


Abb. 3. Luftaufnahme der Stadt Ulm mit Münster und Stadthaus

In unserem Überblick jedoch ist mit der letzten Bemerkung der Schritt gegeben zum weiten Kernbereich von Verantwortlichkeit des Architekten gegenüber dem Denkmal: Die Planung und Durchführung von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen am Bau- oder Kulturdenkmal.

Da stoßen sich nun oft hart, nicht die Goethe'schen Sachen, aber die Meinungen im Raume. Schon das Wort „Erneuern“ schätzt die Denkmalpflege nicht. Spätestens seit Dehio gilt ihr das „Konservieren statt Restaurieren“, und in der Bezeichnung „Erneuern“, Neumachen, liegt ja schon die Gefahr der Verfälschung originalen Bestandes und damit des Verlustes. Der „böse“ Architekt aber sieht sich in der Verantwortung gegenüber dem Bauwerk, das er nach Abschluß seiner Tätigkeit und

unter einklagbarer Gewährleistung in schadensfreiem Zustand übergeben soll. Zusammen mit seinem Statiker oder Tragwerksplaner wird er sich neben den historischen Bezügen vorrangig um die Sicherheit, die Standfestigkeit eines Gebäudes kümmern müssen. Das bleibt (meist) unbestritten. Heftig diskutiert wird jedoch das „Wie“ der gebotenen Sicherung. Daß es nicht so geht, wie wir zu lange städtebauliche „Sanierung“ betrieben haben, mit Abreißen und neu Bauen, das hat sich herumgesprochen. Auch beim teilgeschädigten Holzdachstuhl oder den Gebälken: Immer mehr kommen wir dahinter, wie man fast mit Bordmitteln, zimmermannsmäßig und Teil für Teil sanieren kann. „Sanieren“ im vernünftigen Wortgebrauch des Heilens, wieder verwendbar Machens. Nicht nach dem törichtem Slogan „aus alt mach neu“. Das können wir nicht, wenn wir historische

Substanz übernehmen und erhalten wollen. Die Voruntersuchung, Planung und insbesondere die Baubegleitung, die am Baudenkmal sehr hoch anzusetzende Objektbetreuung nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) sind ein mühsames, verantwortungsvolles, doch im Ergebnis auch befriedigendes Geschäft für den Architekten. Er kann sich bei sorgsamem Vorgehen auch des unterstützenden Wohlwollens „seines“ Denkmalpflegers gewiß sein.

Anders leider allzu häufig in der Frage von Weiterverwendung und Nutzung eines ausgewiesenen Kulturdenkmals.; wir haben bisweilen den Eindruck, für die Denkmalpflege sei der Erhalt ein Wert an sich, möglichst ohne beeinträchtigenden Gebrauch. Aber das geht nicht, meint der Architekt. Ein Gebäude, das niemandem nutzt, aus dem keiner irgendeinen, auch wirtschaftlichen Nutzen zieht und sich deshalb seines Unterhaltes annimmt, ein solches Bauwerk ist nach aller Erfahrung raschem Verfall preisgegeben. Um des Denkmals selbst willen sieht sich der Architekt aufgerufen, den Bauherrn und Eigentümer bei der Suche nach sinnvoller, nicht zerstörender Nutzung nach Kräften zu unterstützen. Vieles ist da falsch gemacht worden; man hat (trifft die Vergangenheitsform zu?) fertige Programme einem Altbau übergestülpt – Nutzung, Nutzung! –, anstatt den Bestand daraufhin abzuklopfen, was er bietet, was er hergibt. Wenn raumverändernde Eingriffe in Betracht gezogen werden sollen, bei hinderlicher Kleinteilung der Grundrisse im Altbau etwa, ist das ursprüngliche statische Gefüge beizubehalten, zu stärken oder sogar wiederherzustellen. Störungen bergen stets deutliche Risiken von Folgeschäden, und sie sind meist kaum abschätzbar teuer. Umgekehrt zeigt sich oft bei der sorgfältigen, unbedingt vor Ausarbeitung einer Planung anzusetzenden Bestandsaufnahme und -untersuchung, daß Bauschäden im vorgefundenen Zustand eben auf störende, wenn nicht zerstörende Maßnahmen in der Originalsubstanz zurückzuführen sind. In solchem Falle ist an Teilmaßnahmen sozusagen erlaubter Rekonstruktion zu denken. Je sorgfältiger die verantwortungsbewußte Voruntersuchung durchgeführt wird, unter Beiziehen der jeweils nach Befund geforderten Fachleute, vom Hausforscher zum Restaurator beispielsweise, desto besser kann die Planung und spätere Nutzung auf die Gegebenheiten des historischen Bauwerks abgestimmt werden. Selbst die für das Wohl oder Wehe eines Kulturdenkmals entscheidenden Sanierungskosten lassen sich dann, bis in die präzisere Ausschreibung der zu fordernden Bauleistungen hinein, exakter vorherbestimmen.

Trotz aller Bemühungen ist allerdings der Architekt vor Überraschungen am Altbau nie ganz gefeit. Sicher auch gehen Planung und Baudurchführung nicht ohne Detailkompromisse vorstatten – und ohnehin nur in engem Zusammenwirken mit der Denkmalpflege oder, wegen des Baurechts, mit den Denkmalschutzbehörden. Das Genehmigungsverfahren ist ein Vergnügen für sich. Jeder begrüßt die geplante Rettung, den Erhalt des Baudenkmals – das es der exakten Definition nach gar nicht gibt, Kultur hat Vorrang –, aber die Vorschriften ... Es bedarf in der Regel vieler Einzelgespräche des Architekten mit allen

möglichen Stellen, des Hinweises auf bereits ausgeführte Beispiele und guten Willens, um die nötigen Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen zu erreichen. Freistellung von neueren Vorschriften oder von Normen ist zu bestätigen, kurz, was schon am Neubau heutzutage langwierig und nervenaufreibend sein kann, das ist es am Altbau, am Kulturdenkmal ganz bestimmt. Auf der anderen Seite weiß inzwischen jeder Bearbeiter, daß der bestehende und zu erneuernde Bau nicht, oder nur äußerst selten, in moderne Formeln paßt; die Ausnahme ist die Regel, und sie wird gefunden.

Ganz gegensätzlich wäre hier eine Planung im Neubaugebiet zu sehen, wo ein Abweichen von bestehenden Festsetzungen praktisch unmöglich ist. Schon wegen der berühmten Präzedenz; man kann das gelegentlich einem Kollegen erwidern, wenn er meint, sich den zu starken Vorgaben und Bindungen eines bestehenden – von einem Anderen entworfenen und gebauten! – Bauwerks nicht unterordnen zu können. Manchmal ist das mit der schöpferischen Freiheit an Neu- oder Altbau gar nicht so eindeutig klar.

Natürlich stellt sich dem Architekten bei jeder Aufgabe im Denkmalsbereich neu die Frage, ob und wie weit er seine eigenen Vorstellungen dem Geschichtszeugnis unterzuordnen bereit ist. Es gibt da auch die Maxime „hoppla, jetzt komm ich“ als Gegenpol. Ablesbar am Bauwerk muß bleiben, was original und was neu zugefügt ist. Oft haben wir ja ganze Schichtenfolgen aus den Jahrhunderten, die sich durchdringen und überlagern und insgesamt als Spuren der Zeit sichtbar bleiben oder doch erhalten werden sollen. Da gilt es jeweils zu entscheiden und zu einer Lösung zu finden, die das Denkmal mit allen seinen Narben und Eigenheiten hereinnimmt in ein heutiges Leben.

Ein letzter Aspekt von Verantwortung des Architekten ist noch zu erwähnen. Er sollte seinem Bauherrn nicht erst mit der Übergabe des wieder gesicherten Baudenkmals und bei Vorlage der Schlußrechnung – auch für die Kosten ist der Architekt verantwortlich – nachdrücklich sagen, daß zwar für den Augenblick ein tiefes, erleichtertes Aufseufzen erlaubt und verständlich sei, das Erreichte jedoch nur Bestand habe, wenn der Bau fortan und durchgehend überwacht und betreut werde. Kein Altbau kann das zeitgemäße Prädikat „pflegeleicht“ dauerhaft für sich in Anspruch nehmen, stets bedarf er der fachgerechten und aufmerksamen Bauunterhaltung. Dann allerdings, wenn diese Mahnung beachtet wird, kann das historische Bauwerk, als Geschichtszeugnis zum Kulturdenkmal erhoben, noch manche Generation erleben. Auch wenn es inzwischen aus der unmittelbaren Verantwortung des Architekten entlassen wurde.

Anmerkungen

- 1 Aus ‚Bauwelt‘, Heft 22, 5. Juni 1992, 83. Jg.
- 2 Zitiert (G. Knapp) nach Prof. Albers, Vortrag zum 50. Todestag von Theodor Fischer, München.